

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES (ERSTE KAMMER)
VOM 18. APRIL 1975 ¹

Europemballage Corporation und Continental Can Company
Inc.
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache 6/72

In der Rechtssache 6/72

1. EUROPEMBALLAGE CORPORATION, Brüssel,
2. CONTINENTAL CAN COMPANY Inc., New York, USA,

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Reuter, 7, avenue de l'Ar-
senal, Luxemburg,

Klägerinnen,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

Zustellungsbevollmächtigter: Herr Emile Reuter, Rechtsberater der Kommis-
sion, 4, boulevard Royal, Luxemburg,

Beklagte.

Tatbestand

Durch Urteil vom 21. Februar 1973 ist die Beklagte in der vorliegenden Rechts-
sache verurteilt worden, die Kosten des
Rechtsstreits zu tragen.

Ausweislich ihres am 11. Februar 1975
bei der Kanzlei des Gerichtshofes einge-
gangenen Schriftsatzes beantragen die
Klägerinnen gemäß Artikel 74 der Ver-
fahrensordnung, die erstattungsfähigen

Aufwendungen für die Vergütung der
Anwälte, die sie vor dem Gerichtshof be-
raten und vertreten haben, zuzüglich
10 % Zinsen seit dem 21. Februar 1973
festzusetzen und ihnen eine Ausfertigung
des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu er-
teilen.

Die Kommission hat einen Betrag von
50 000 DM angeboten und auch bereits

¹ - Verfahrenssprache: Deutsch.

bezahlt, den die Klägerinnen jedoch nicht für ausreichend erachten, um die notwendigen Aufwendungen im Sinne des Artikels 73 der Verfahrensordnung zu decken.

Der Gerichtshof hat nicht die von den Parteien an ihre Anwälte oder Beistände zu zahlenden Honorare zu bestimmen, sondern festzusetzen, in welcher Höhe diese Vergütungen von der zur Kostentragung verurteilten Partei zu erstatten sind.

Gründe

- 1 Nach Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichtshofes „gelten als erstattungsfähige Kosten ... Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere ... die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte“.
- 2 Da das Gemeinschaftsrecht keine Gebührenordnung enthält, muß der Gerichtshof die Umstände des Falles frei würdigen und dabei Gegenstand und Art des Rechtsstreits, seine Bedeutung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsrechts sowie den Schwierigkeitsgrad der Sache berücksichtigen.
- 3 Mit Rücksicht darauf, daß nach Artikel 17 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur Anwälte, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Fähigkeit besitzen, andere Parteien als die Staaten oder die Organe der Gemeinschaft zu vertreten, sind die im Sinne des Artikels 73 der Verfahrensordnung erstattungsfähigen Kosten in der jeweiligen Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaates festzusetzen.
- 4 Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände sind die erstattungsfähigen Aufwendungen für die Anwaltsvergütung vorliegend auf 85 000 DM, einschließlich des bereits gezahlten Betrages, festzusetzen.
- 5 Da der Festsetzungsbeschluß den Rechtstitel für den Anspruch der Klägerinnen auf Erstattung dieses Gesamtbetrages bildet, ist der Antrag, Verzugszinsen seit dem 21. Februar 1973 zuzuerkennen, zurückzuweisen.
- 6 Dem Antrag der Klägerinnen, ihnen eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu erteilen, ist gemäß Artikel 74 § 2 der Verfahrensordnung zu entsprechen.

Aus diesen Gründen

erläßt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Mertens de Wilmars, der Richter R. Monaco (Berichterstatter) und A. O'Keefe,

Generalanwalt: G. Reischl

Kanzler: A. Van Houtte

folgenden

BESCHLUSS

- 1. Die den Klägerinnen von der Beklagten zu erstattenden Kosten werden auf 85 000 DM festgesetzt.**
- 2. Den Klägerinnen ist eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu erteilen.**

So geschehen und beschlossen in Luxemburg am 18. April 1975.

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident der Ersten Kammer

J. Mertens de Wilmars